

KT-Drucks. Nr. 286/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Verkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
21.11.2023

Regionalplanfortschreibung Windkraft - Stellungnahme des Landkreises Böblingen

- Anlage 1: Kriterienkatalog
Anlage 2: Steckbriefe Landkreis Böblingen
Anlage 3: Windenergie Vorranggebiete (nicht öffentlich)

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

04.12.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.
2. Der derzeit in der Auslegung befindliche Entwurf für die Ausweisung von Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus gegenüber den Netzbetreibern sowie der Bundes- und Landespolitik auf die Energiewende weiter erforderlichen Maßnahmen, wie den dringend erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze, die Erforschung und den Ausbau von sinnvollen Speichermöglichkeiten und den Ausbau einer intelligenten Verteilnetzinfrastuktur hin zu wirken.

III. Begründung

Verfahren:

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel 1,8 % der Landesfläche. Mit der Ausweisung der entsprechenden Vorranggebiete Windkraft hat der Landesgesetzgeber die Regionalverbände betraut und diesen für ihren Satzungsbeschluss eine Frist bis zum 30. September 2025 gesetzt. Der Verband Region Stuttgart ist somit gefordert, seinen Regionalplan (teil-)fortzuschreiben und hierbei 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windkraft auszuweisen. Gelingt dies nicht, so gelten Windenergieanlagen mit Ablauf der bundesrechtlich gesetzten Fristen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als privilegierte Vorhaben, denen entgegenstehende Belange aus der Regional- oder Flächennutzungsplanung regelmäßig nicht entgegengehalten werden können:

Windenergieanlagen wären dann überall im Außenbereich bei Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig!

Gerade im Hinblick auf die drohende Rechtsfolge, eines unkontrollierten und nicht gesteuerten Ausbaus von Windenergieanlagen im Landkreis Böblingen, kommt der planerischen Ausweisung und damit regionalen Steuerung durch den Regionalverband eine große Bedeutung zu. Dies umso mehr, da der Umkehrschluss gleichermaßen gilt: Gelingt es dem Verband Region Stuttgart, den gesetzlichen Zielen zu entsprechen und innerhalb der genannten Fristen 1,8 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, so stehen außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen sonstige Belange entgegen, d.h. Anlagen für Windenergie sind dort regelmäßig unzulässig.

Der Verband Region Stuttgart hat bereits vergangenes Jahr die Teilfortschreibung seines Regionalplanes eingeleitet. Nach Durchführung einer frühzeitigen, informellen Beteiligung (vgl. KT-Drucksache 172/2022) hat die Verbandsverwaltung einen Planentwurf erarbeitet, der mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25. Oktober 2023 in die Auslegung ging. Träger öffentlicher Belange, Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Öffentlichkeit haben bis zum 2. Februar 2024 Zeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Verband Region Stuttgart begleitet diese Auslegung mit öffentlichen Informationsveranstaltungen, von denen zwei im Landkreis Böblingen stattfinden: Am 21. November 2023 waren Vertreter des Regionalverbandes in Sindelfingen zu Gast, am 30. November 2023 findet eine Veranstaltung in Rutesheim statt.

Neben Veranstaltungen in anderen Landkreisen der Region Stuttgart gibt es am 28. November 2023 auch einen Onlinetermin. Der interessierten Bevölkerung wird auf diesen Veranstaltungen Gelegenheit gegeben, sich über das Vorgehen bei der Auswahl der Flächen sowie der berücksichtigten Aspekte und Vorgaben zu informieren und Fragen zu stellen.

Inhalt des Planentwurfs

Grundlage jeder Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie ist ein ausreichendes Winddargebot. Die Verbandsverwaltung hat sich an den ausgewiesenen Gebieten und Werten des Windatlasses Baden-Württemberg 2019 orientiert und für die Planung als relevanten Schwellenwert eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Diese übernommenen Maßstäbe nach dem Windatlas werden zwar häufig von Windkraftgegnern kritisiert, bilden jedoch nach übereinstimmender Aussage von Projektierern eine gute und fundierte Annahme, die sich regelmäßig durch Windmessungen, etc. bestätigen.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windenergieanlagen entgegenstehen. Gerade rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien sind vom Verband zwingend anzuwenden. Andernfalls wäre die Planung offensichtlich nicht umsetzbar und mangelhaft.

Rechtliche Ausschlusskriterien

Rechtliche Ausschlusskriterien sind flächenhaft auftretende Sachverhalte, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen und auch nicht überwunden werden können. Diese Flächen können nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden und scheiden daher bei der weiteren Planung aus. Beispiele hierfür sind bereits mit anderer Nutzung belegte Flächen wie Wohngebiete oder Autobahnen sowie durch Fachgesetze geschützte Bereiche mit den erforderlichen Mindestabständen.

Planerische Abwägungskriterien

Planerische Abwägungskriterien sind zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von Windenergieanlage nicht zwingend verhindern, aber aus von der Regionalverwaltung entsprechend gewichteten Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen. So hat etwa der Regionalverband den allgemeinen Vorsorgeabstand der zwischen mit Wohngebäuden bebauten Ortsteilen und Windenergieanlagen 700m beträgt auf 800m erhöht. Auch Vorranggebiete für Wohnungsbau fallen hier herunter.

Eine Auflistung der vom Verband Region Stuttgart angewandten Kriterien findet sich in der Anlage 1. Die jeweilige Tabelle zeigt auf, ob es sich um ein verbindlich anzuwendendes rechtliches Ausschlusskriterium oder ein planerisches Abwägungskriterium handelt.

Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar wurden aus der Gebietskulisse

entfernt. Da die Vorranggebiete nicht flurstück- oder flächenscharf skalierbar sind, wäre eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht möglich. Daneben wurde die aktuelle Rechtsprechung zur Überlastung angewandt und auf eine Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet, wenn sonst bei einem die jeweilige Siedlung umschließenden Kreis und einer relevanten Distanz von 3.500 m zum Ortsrand keine zwei Segmente mit einem Winkel von 60° frei gewesen wären. Ausgehend von der dargestellten Methodik und den erwähnten Kriterien reduziert sich die allein auf Grundlage des ausreichendes Winddargebots ermittelte Fläche von 1.239 Quadratkilometer auf 95 Quadratkilometer oder von 34 % auf 2,6 % der Regionsfläche. Dies ist zwar immer noch mehr als die gesetzlich geforderten 1,8 % der Regionsfläche, der Spielraum für mögliche Änderungen ist jedoch sehr beschränkt.

Die Verbandsverwaltung ist gehalten, mit der Teilfortschreibung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dies könnte für das Landratsamt als Genehmigungsbehörde sowie für mögliche Vorhabenträger von Bedeutung werden, da nach der derzeit gültigen EU-Notfall-Verordnung bei konkreten Vorhaben für Windenergieanlagen, deren Standorte sich innerhalb eines festgesetzten Vorranggebiets befinden, bei dessen Festsetzung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Die entsprechende Regelung der EU-Notfall-Verordnung setzt allerdings voraus, dass der Vorhabenträger den entsprechenden Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und der Regionalplan mit den Vorranggebieten im Genehmigungszeitpunkt bereits in Kraft getreten ist. Offen ist, ob die EU-Notfall-Verordnung verlängert wird. In der Diskussion ist ebenfalls, die entsprechenden Regelungen in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) aufzunehmen. Es ist allerdings noch vollkommen offen, ob und wie dies konkret erfolgt und dann auch bundesrechtlich umgesetzt wird.

Die Ergebnisse der von der Verbandsverwaltung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Dies war angesichts der dichten Besiedelung in der Region Stuttgart, dem hohen Anteil an Schutzgebieten sowie der Prägungen unseres Landschaftsbildes und der Bedeutung des Freiraums für die Erholung der hier lebenden Menschen erwartbar. Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auf mindestens 1,8 % der gesamten Fläche wirft in einem Raum mit einem hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen natürlich andere Konflikte auf wie in einem eher ländlich geprägten Raum.

Lage im Landkreis Böblingen

Der Windatlas 2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weist für den Landkreis Böblingen innerhalb der Region Stuttgart gute Werte aus. Dementsprechend finden sich im Planentwurf 32 potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Böblingen. Lediglich im Rems-Murr-Kreis befinden sich mit 34 potenziellen Vorranggebieten geringfügig mehr.

Allerdings lässt sich von der Zahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete nur schwer auf die Zahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen schließen, weisen die einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebiete doch eine unterschiedliche Größe, Lage, Struktur und Topographie aus. Allgemeine Aussagen oder Rückschlüsse verbieten sich daher bzw. bedürfen einer genaueren Betrachtung, die nur spezialisierte Planungsbüros leisten können.

Der Verband Region Stuttgart hat zu den einzelnen Standortvorschlägen Steckbriefe erstellt, die die Größe des Gebiets, die derzeitige Flächennutzung, die allgemeinen Eignungskriterien (abgeleitet von den Daten des Windatlases 2019), Vorbelastungen, regionale Planungen und eine Gesamtbeurteilung umfassen (Anlage 2). Im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme forderte der Verband Region Stuttgart explizit dazu auf, dies zu überprüfen und ggf. durch die Fachbehörden zu ergänzen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 26. September 2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Planungen des Verbandes Region Stuttgart (vgl. KT-Drucks. Nr. 173/2022) beschäftigt. Die damals dargelegten Entwürfe wiesen allerdings nicht den Detaillierungsgrad der jetzt vorgelegten Planung auf. Zeitgleich mit dem Landkreis sind die Städte und Gemeinden zur Stellungnahme aufgefordert und werden die jeweiligen standortbezogenen Belange in das weitere Verfahren einbringen. Aus Sicht der Kreisverwaltung ist zum Planentwurf bezogen auf den gesamten Landkreis Stellung zu nehmen. Dabei kann festgestellt werden, dass sich die Vorranggebiete gleichmäßig über den gesamten Landkreis verteilen und damit nicht zu einer besonderen Belastung nur einer oder weniger Kommunen führen. Der Bereich des Schönbuchs ist, da der Verband Region Stuttgart Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet) als planerische Ausschlussgebiete wertet, von Vorranggebieten weitgehend freigehalten. Positiv zu werten ist sicherlich, dass sich die flächenhaft größten Gebiete im Landkreis entlang der Autobahn im Wald zwischen Sindelfingen, Leonberg und Stuttgart befinden. Diese Flächen sind aufgrund der Autobahn schon sehr vorbelastet.

Einzelne Gebiete weisen eine relative Nähe zum Verkehrsflughafen Stuttgart auf. Ob und inwieweit sich dort dann tatsächlich Windenergieanlagen realisieren lassen, hängt sicherlich von der Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Behörden (Regierungspräsidium, Deutsche Flugsicherung, Flughafen Stuttgart) im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens ab. Gleiches gilt hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen militärischer Belange in der Nähe des noch bestehenden Absetzgelände Malmshausen. Auf Planungsebene ist eine entsprechende Ausweisung möglich, endgültige Gewissheit kann erst im Genehmigungsverfahren erlangt werden.

Aufgrund der kreisweit recht gleichmäßigen Verteilung hält die Verwaltung den Planentwurf in toto für ausgewogen und die angewandten Planungskriterien für sachgerecht. Eine genaue Prüfung der Standorte durch die Fachbehörden steht allerdings noch aus. Eine Bewertung einzelner Standorte sollte nach Ansicht der Kreisverwaltung von den jeweiligen Städten und Gemeinden getroffen werden, die die örtlichen Verhältnisse am besten kennen und damit auch die Belange direkt vor Ort kompetent einbringen können.

Weiteres Vorgehen

Das Landratsamt Böblingen kann bis zum 2. Februar 2024 zum Planentwurf Stellung nehmen. Da das Landratsamt sowohl als staatliche wie auch als kommunale Behörde handelt ist hierbei entsprechend zu differenzieren. Für die Stellungnahme des Landratsamtes als Behörde des Landkreises ist der Umwelt- und Verkehrsausschuss als entsprechender Fachausschuss des Kreistags zuständig. Hier ist, wie dargestellt, das grundsätzliche Vorgehen der Region aus Sicht der Kreisverwaltung zu begrüßen. Die Ausweisung von Vorranggebieten gibt Planungssicherheit, ermöglicht, die Energieversorgung im Landkreis zu einem größeren Teil autark und klimaneutral zu gestalten und bietet, da sich viele der im Planentwurf dargestellten Vorranggebieten auf kommunalen Flächen, insbesondere im Gemeindewald, befinden, auch vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Böblingen die Möglichkeit, über Pachteinnahmen oder direkter Beteiligung an Windenergieanlagen finanziell zu partizipieren. **Die Verwaltung schlägt daher eine Kenntnisnahme vor.**

Die Beteiligung des Landratsamtes als staatliche Behörde bezieht sich auf die im Landratsamt konzentrierten Fachbehörden (insbesondere Landwirtschaft, Naturschutz, Forst, Wasserwirtschaft, etc.), die die von ihnen vertretenen fachlichen Belange geltend machen und in den weiteren Planungsprozess einbringen. Hierzu werden die betroffenen Ämter in den nächsten Monaten den Planentwurf sichten und entsprechend bewerten. Inhalt ist hier allerdings eine rein fachliche Betrachtung und Plausibilisierung der vom Verband zugrunde gelegten Annahmen und Daten. Die Verwaltung wird diese Stellungnahme gerne dem Ausschuss zur Information zuleiten.

Die Verwaltung des Verbandes Region Stuttgart wird die bis zum 2. Februar 2024 eingegangenen Stellungnahmen sichten, bewerten und die Regionalversammlung wird sich mit diesen voraussichtlich in ihrer Sitzung am 17. April 2024 auseinandersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen im Planentwurf ergeben, die zu einer Neuauslage des Planwerks führen. Die Verwaltung wird den Ausschuss entsprechend informieren.

Netzausbau

Neben der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete bedarf es einer Reihe weiterer Maßnahmen, um die Energiewende tatsächlich umzusetzen. Einer großen Bedeutung kommt dem Netzausbau zu. Windenergieanlagen speisen ebenso wie PV-Anlagen den durch sie erzeugten Strom in die Stromnetze ein. Die Stromnetze müssen diese Energie aufnehmen und verteilen können. Dies dürfte bereits jetzt schwierig, mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie dem verstärkten Einsatz von Wärmepumpen und der zunehmenden Elektrifizierung des Fahrzeugbestandes allerdings fast unmöglich werden. Die Netzbetreiber sind daher gefordert, die Stromnetze für die Energiewende auszubauen. Daneben wird, selbst bei Belegung sämtlicher vorgeschlagener Vorranggebiete im Landkreis Böblingen mit Windenergieanlagen, grüner Strom vor allem an der Küste

Norddeutschlands gewonnen werden. Der Wind weht dort beständiger und stärker als im Süden Deutschlands. Um diesen Strom in die Region Stuttgart zu bringen, sieht der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 eine Ertüchtigung und Erweiterung des Höchstspannungsnetzes vor.

Um weiter ein attraktiver und wirtschaftsstarker Landkreis zu sein, sollte der Landkreis Böblingen die dargestellten und dringend notwendigen Investitionen in das Stromnetz von den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern sowie den örtlichen Stadtwerken einfordern. Nur im Zusammenspiel zwischen dieser Netzertüchtigung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien wird es gelingen, die Energiewende zu meistern und den Wohlstand im Landkreis zu sichern.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

Begründung: Die Ausweisung von Vorranggebiete für Windkraft schafft die Grundlage für einen planerisch gesteuerten Ausbau Erneuerbarer Energien auch im Landkreis Böblingen. Dies ist positiv, führt zu einer Beschleunigung entsprechender Planungs- und Realisierungsprozesse und ist ein großer Schritt zur Substitution fossiler Energieträger.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausweisung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen, der spätere Bau und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen in den dann ausgewiesenen Vorranggebieten führt zu Gebühreneinnahmen (Genehmigungsgebühr) und trägt, soweit örtliche Unternehmen oder Arbeitskräfte eingesetzt werden, zur Wertschöpfung im Landkreis bei.



Roland Bernhard

